

**Ordnung
für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Theologischen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Evangelische Theologie setzt hebräische Sprachkenntnisse voraus. Durch die Sprachprüfung in Hebräisch werden die für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen hebräischen Sprachkenntnisse nachgewiesen.
- (2) An der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena können Studierende, die an einem hebräischen Sprachkurs teilgenommen oder sich auf andere Weise die entsprechenden Vorkenntnisse erworben haben, die Sprachprüfung in Hebräisch ablegen.

§ 2 Prüfungstermine

- (1) Die Sprachprüfung in Hebräisch findet bei Bedarf am Anfang und Ende eines jeden Semesters sowie regelmäßig zum Abschluss des Sprachkurses statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mindestens vier Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für die Sprachprüfung in Hebräisch gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit sie nicht ständige Mitglieder sind, für jeweils zwei Jahre durch den Rat der Fakultät berufen.
- (2) Die Prüfungskommission für die Sprachprüfung in Hebräisch hat drei Mitglieder. Ihr gehören ein Professor (Professorin) des Fachgebietes Altes Testament als Vorsitzender, der Leiter bzw. die Leiterin der hebräischen Sprachkurse als ständiges Mitglied sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Mitarbeiterin) des Fachgebietes Altes Testament an.
- (3) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie für Entscheidungen in Angelegenheiten der Sprachprüfung in Hebräisch.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor einer Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Prüfer ist der Leiter bzw. die Leiterin des hebräischen Sprachkurses.
- (6) Der Rat der Fakultät bestimmt einen Studenten bzw. eine Studentin, der bzw. die berechtigt ist, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Prüfungskommission in Hebräisch teilzunehmen.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Sprachprüfung in Hebräisch schriftlich zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - (a) Nachweis der Hochschulreife oder der Immatrikulation;
 - (b) Falls die Vorkenntnisse nicht im hebräischen Sprachkursus der Fakultät erworben worden sind: Nachweis der Art der Vorbereitung auf die Sprachprüfung sowie eine Liste der aus dem Hebräischen übersetzten Texte und eine Angabe über die benutzten Lehrbücher und Grammatiken.
 - (c) Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich Sprachprüfungen in Hebräisch bereits ohne Erfolg unterzogen bzw. die entsprechende Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie trifft auch Entscheidungen über Ausnahmefälle zu Abs. (2) (a). Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - (a) die Unterlagen unvollständig sind;
 - (b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - (c) die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Liste der zugelassenen Bewerber(innen) ist mindestens drei Tage vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil.
- (2) Bei den Prüfungen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, hebräische Originaltexte aus dem Alten Testament im sprachlichen Schwierigkeitsgrad anspruchsvollerer Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax und ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt.
- (3) In der schriftlichen Prüfung (180 Minuten) ist ein nicht im Kurs behandelter Prosatext aus dem Alten Testament (12-15 Zeilen aus der Biblia Hebraica) mit Hilfe eines zugelassenen Wörterbuches zu übersetzen.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und besteht aus Lesen und Übersetzen (ohne Wörterbuch) eines nicht im Kurs behandelten Textes aus dem Alten Testament (5-7 Zeilen aus der Biblia Hebraica). Ausgehend vom Text sind ausreichende Kenntnisse der Formenlehre und Syntax nachzuweisen. Dem(r) Kandidaten(in) wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Vokabelhilfen können gegeben werden.
- (5) Bei der mündlichen Prüfung führt eines der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission das Protokoll. Die Note der schriftlichen Prüfung wird durch den Prüfer bzw. die Prüferin, die Note der mündlichen Prüfung unmittelbar im Anschluss an die Prüfung durch die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission festgelegt. Die Bestimmung der Gesamtnote der Prüfung geschieht entsprechend § 6 (1) bis (3).

(6) Bei der mündlichen Prüfung können mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin Studierende der Evangelischen Theologie, die am hebräischen Sprachkurs teilnehmen oder sich in einer entsprechenden Sprachausbildung befinden, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Bekanntgabe an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(7) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis drei Werktage vor der Prüfung möglich, wenn er schriftlich angezeigt wird.

§ 6 Prüfungsergebnis

(1) Wer die schriftliche Prüfung mit 0 Punkten abschließt, hat die Prüfung nicht bestanden und wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

(3) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleichwertig zu einer Durchschnittsnote zusammengezogen werden.

(4) Zur Ermittlung der Durchschnittsnote sind die Punktzahlen wie folgt abzugrenzen:

- von 10 bis 12 Punkte = ausreichend
- von 13 bis 18 Punkte = befriedigend
- von 19 bis 24 Punkte = gut
- von 25 bis 30 Punkte = sehr gut.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- (1) die Gesamtnote schlechter als "ausreichend" (10 Punkte) ausfällt oder
- (2) der Kandidat oder die Kandidatin sich eines Versäumnisses oder einer Täuschung im Sinne der geltenden Prüfungsordnungen der Abschlußprüfungen der Theologischen Fakultät und der Ev.-Luth. Kirche schuldig gemacht hat.

(6) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die auch die Protokolle der mündlichen Prüfungen gemäß §5 (5) Satz 1 aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Prüfer bzw. der Prüferin und den bei der Prüfung anwesenden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Das Ergebnis der Gesamtprüfung soll dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 7 Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Fällen durch Beschluss der Prüfungskommission möglich.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Sprachprüfung in Hebräisch und dem Prüfer bzw. der Prüferin unterzeichnet.
- (3) Ist die Sprachprüfung in Hebräisch nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat bzw. die Kandidatin in seine bzw. ihre schriftliche Arbeit und deren Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Dies Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 11.07.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität vom 11.07.2006

Jena, 11.07.2006

Der Dekan
der Theologischen Fakultät